



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen
und Sport (MIKWS)**

Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen von Wehrführer:innen -Aktivitäten der Landesregierung seit 2024

Vorbemerkung:

Die Fragestellerin hat die Landesregierung im November 2024 in Frage 2 der Kleinen Anfrage Drucksache 20/2677 gefragt, ob es aus ihrer Sicht an den bestehenden Regelungen zur steuerlichen Behandlung der Aufwandsentschädigung von ehrenamtlichen Wehrführer:innen Verbesserungsbedarfe gebe und wenn ja, was die Landesregierung unternehme, um die Situation zu verbessern oder zu vereinfachen.

Laut der Antwort der Landesregierung gebe es aus steuerfachlicher Sicht keinen Änderungsbedarf, das Innenministerium werde „diese Fragestellung gleichwohl mit den Verbänden erörtern“.

1. Wann, mit welchen Verbänden und in welchem Rahmen hat die Landesregierung seit der Antwort auf die Kleine Anfrage 20/2677 über die Vereinfachung oder Verbesserung der steuerlichen Behandlung der Aufwandsentschädigungen von ehrenamtlichen Wehrführer:innen beraten?
2. Was waren die Ergebnisse der Beratungen?
3. Welche Initiativen oder sonstigen Aktivitäten hat die Landesregierung daraus abgeleitet und in die Wege geleitet?

Antwort der Landesregierung:

Die Antworten zu Fragen 1 bis 3 erfolgen gemeinsam:

Anfang April 2025 haben sich der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein (LFV-SH) und Frau Finanzministerin Dr. Schneider über die Frage der steuerlichen Behandlung der Aufwandsentschädigung ausgetauscht. Anschließend wurde die Thematik im Jour Fixe des LFV-SH mit Frau Staatssekretärin Finke erörtert und eine fachliche Aufarbeitung möglicher Handlungsoptionen des Landesregierung vereinbart. Aufgrund des Ergebnisses einer steuerlichen Prüfung, wonach eine eigenständige Steuerfreistellung der Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr durch Landesrecht, beispielsweise im Brandschutzgesetz, gegenüber dem höherrangigen Einkommensteuerrecht (Bundgesetz) nicht erfolgen kann, besteht mit dem LLFV-SH nunmehr Einigkeit darüber, dass eine Änderung des Rechtsrahmens auf Bundesebene erforderlich ist. Der von Schleswig-Holstein in den Bundesrat eingebrachte Entschließungsantrag zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements (BR-Drs.473/22) sei dazu ein guter Schritt. In diesem Antrag wird die Bundesregierung dazu aufgefordert, den in R 3.12 Absatz 3 der Lohnsteuer-Richtlinien angeführten Monatsbetrag von 250 Euro und die Steuerfreistellung von Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nummer 26 und Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes signifikant anzuheben. Angesichts der Aussagen des Koalitionsvertrages der Parteien der CDU, CSU und SPD vom 5.5.2025 auf Bundesebene zur steuerlichen Förderung des Ehrenamtes war man sich mit dem LFV SH einig, dass weitere Schritte der Landesregierung nicht erforderlich sind.